

**SHOOTING
EXPERTS'
STAGE**

XPERIENCE

4

5

6

7

8

9

10

9

8

7

**VERBRINGEN UND MITNAHME VON
WAFFEN UND MUNITION**

AUS, NACH UND DURCH DEUTSCHLAND



NIELS HEINRICH

- FACHLICHE LEITSTELLE NATIONALES WAFFENREGISTER
- DOZENT BEI DIV. BILDUNGSEINRICHTUNGEN
- FACHAUTOR UND SACHVERSTÄNDIGER
- KRIMINALOBERRAT



Primäre Zielgruppe des Vortrags:

**Noch unerfahrene Waffenhändler und
Waffenhersteller und andere
Berechtigte**



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- **über rechtliche Begriffe und Regelungen**
- **über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse**
- **über mögliche Fehler und Gefahren**

A target graphic consisting of concentric circles. The innermost circle is labeled '10'. The next ring out is labeled '9' on both the left and right sides. The third ring is labeled '8' on both the left and right sides. The outermost ring is labeled '7' on the right side. The target is set against a dark background.

8 9 10 9 8 7

Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- **über rechtliche Begriffe und Regelungen**
- **über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse**
- **über mögliche Fehler und Gefahren**

A target graphic consisting of several concentric circles. The innermost circle is black with the number '10' in white. The next ring is white with the number '9' in black. The third ring is black with the number '8' in white. The outermost ring is white with the number '7' in black. The target is positioned on the right side of the slide, partially overlapping the white text box.

8 9 10 9 8 7

Ziel des Vortrags:

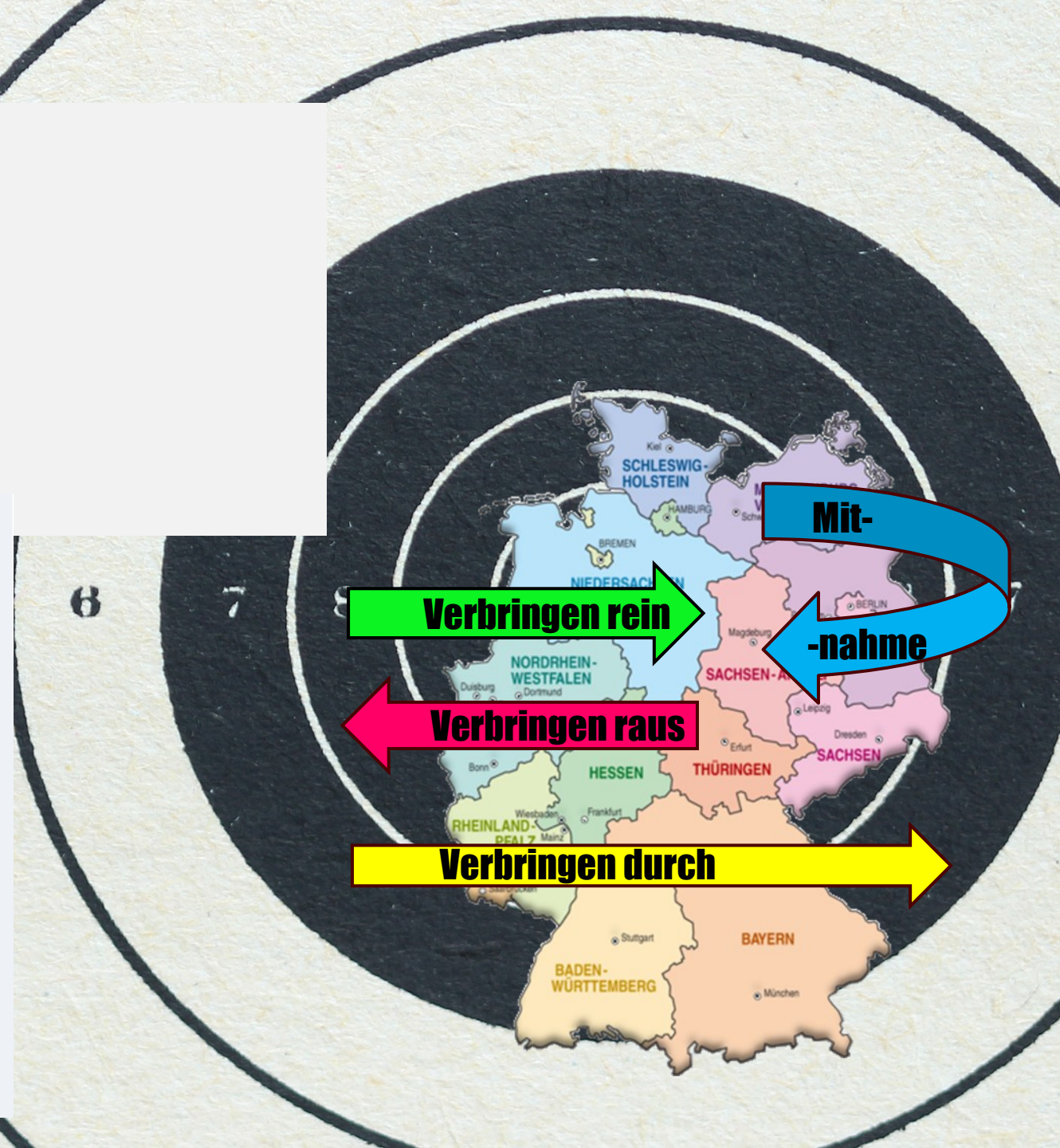
Vermittlung einer Übersicht

- über rechtliche Begriffe und Regelungen

Waffengesetz (WaffG) Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2:
Waffenrechtliche Begriffe
Im Sinne dieses Gesetzes

5. verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,
6. nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

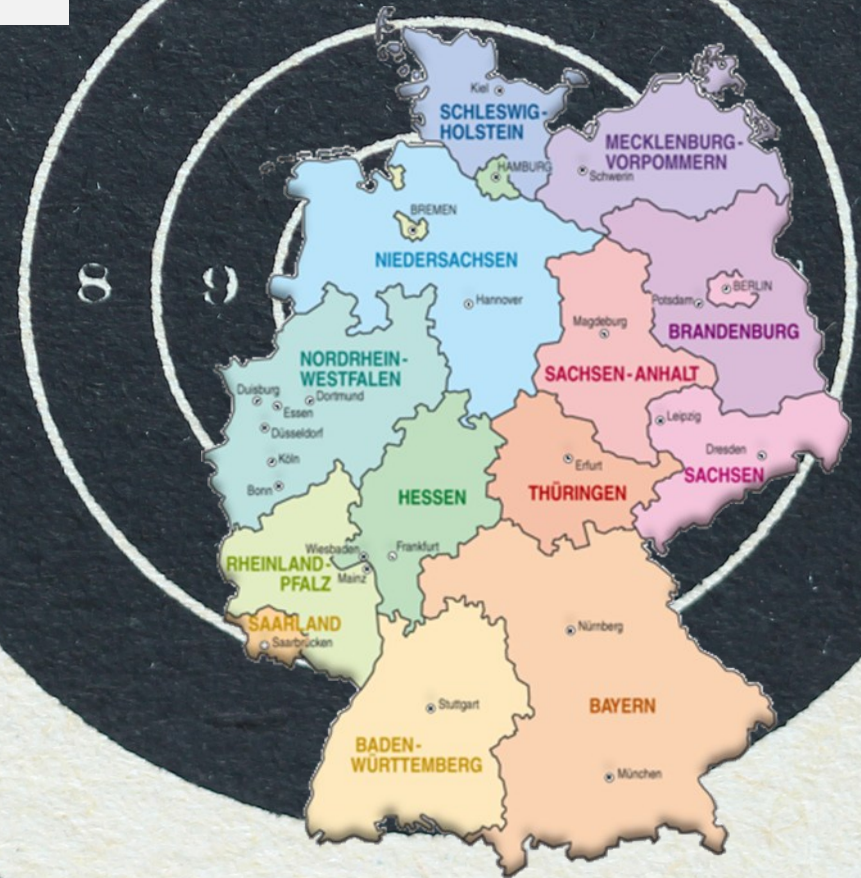
- über rechtliche Begriffe und Regelungen



Verbringen rein

Verbringen durch

Verbringen raus



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über rechtliche Begriffe und Regelungen

erlaubnispflichtig



Verbringen rein

4

5

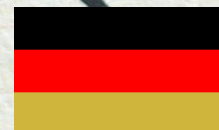
Verbringen durch



erlaubnispflichtig



Verbringen raus



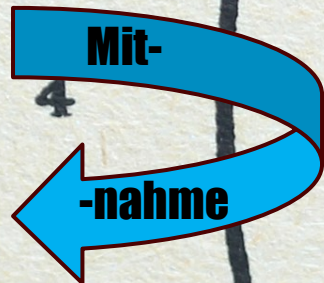
Achtung: Das Verbringen in Drittstaaten regelt sich nach dem AWG, zuständig BAFA



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über rechtliche Begriffe und Regelungen



6



7

8

9

7

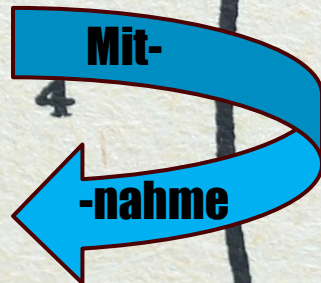


Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über rechtliche Begriffe und Regelungen

erlaubnispflichtig



6

erlaubnisfrei



erlaubnispflichtig



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- **über rechtliche Begriffe und Regelungen**
- **über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse**
- **über mögliche Fehler und Gefahren**

A target graphic consisting of concentric circles. The innermost circle is labeled '10'. The next ring out is labeled '9' on both the left and right sides. The third ring is labeled '8' on both the left and right sides. The outermost ring is labeled '7' on the right side. The target is set against a dark background.

8 9 10 9 8 7

Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse



Verbringen rein

4

5

Verbringen durch



7

8

9

7



Waffengesetz (WaffG) § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

Waffengesetz (WaffG) § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist.

Verbringen **nach** Deutschland:

Voraussetzungen nach § 4 WaffG:

- **Mindestalter 18 Jahre**
- **zuverlässig, geeignet und sachkundig**
- **Bedürfnis**


Voraussetzungen nach §29 WaffG:

- **Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich durch zust. WaffB kann erteilt werden,**
 - **wenn Antragsteller für Erwerb und Besitz berechtigt ist und**
 - **wenn Antragsteller den sicheren Transport durch einen Berechtigten gewährleistet**

Hinweis bei Verbringen aus EU-Mitgliedsstaat:


Der Herkunftsstaat darf das Verbringen erst genehmigen, wenn ihm die Erlaubnis des Zielstaates vorgelegt wird.

Bei Drittstaat nicht relevant.

 **Zustimmung für das Verbringen von Schusswaffen/Munition aus einem EU-Mitgliedsstaat in die Bundesrepublik Deutschland**
(§ 29 Absatz 2 WaffG i.V.m. § 29 Absatz 4 WaffG)
(Artikel 174 der Richtlinie 91/477/EWG, Annex V der Richtlinie 91/477/EWG)

1. Versendemitgliedsstaat	2. Empfängermitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland																						
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler Name, Vorname(n) Geburtsdatum und -ort Reisepass/Personalausweis-Nr. ausgestellt am ausgestellt durch Firma Wohnort und Anschrift (Sitz der Firma) Telefonnummer Faxnummer	4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler Name, Vorname(n) Geburtsdatum und -ort Reisepass/Personalausweis-Nr. ausgestellt am ausgestellt durch Firma Wohnort und Anschrift (Sitz der Firma) Telefonnummer Faxnummer Lärmschutz																						
5. Beschreibung der Waffen/Munition (bei sonst. Waffen nur Angaben von Anzahl und Art)																							
<table border="1"><thead><tr><th>Lsg. Nr.</th><th>Urtat- gorte</th><th>Arten/Art</th><th>Herstellernummer</th><th>Munitions- bezeichnung/ Kaliber</th><th>Sonstige Merkmale</th><th>ist für die Abgabe</th><th>Anzahl</th><th>ist</th><th>kein</th><th>bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>		Lsg. Nr.	Urtat- gorte	Arten/Art	Herstellernummer	Munitions- bezeichnung/ Kaliber	Sonstige Merkmale	ist für die Abgabe	Anzahl	ist	kein	bezeichnung											
Lsg. Nr.	Urtat- gorte	Arten/Art	Herstellernummer	Munitions- bezeichnung/ Kaliber	Sonstige Merkmale	ist für die Abgabe	Anzahl	ist	kein	bezeichnung													
6. Antragsteller/Transportverantwortlicher (falls ein Fikt. St. angewiesen) Name, Vorname(n) Firma Anschrift Telefonnummer Faxnummer Datum (Unterschrift/Ort)	7. Einwilligung des Empfängermitgliedsstaates Bemerkung <input type="checkbox"/> Verweigert <input type="checkbox"/> erteilt gültig bis Datum (Ort/Unterschrift)																						

Zweck: Innerer Angaben zum Transport (etwa: Befähigt, Angabell. zum Transport) auszuüben.
Artikel Nr. 310/47

 Bundespolizei 2011

Verbringen nach Deutschland aus Drittstaat:

Kostenhinweis für Sparfüchse

„Die Waffe kostet in den USA knapp 200\$ weniger als bei uns...“

Berechnen Sie bitte zusätzlich:

- **Versandgebühren USA – Deutschland**
- **ggf. Gebühren BATF u.a. für Ausfuhrerlaubnis US**
- **Gebühren für die Verbringungserlaubnis nach Deutschland**
- **Ggf. Gebühren für die Verbringungserlaubnis durch andere EU-Staaten (z.B. NL)**
- **Zollsatz Schusswaffen (z.Z. 3,2 -4 %)**
- **Einfuhrumsatzsteuer zZ 19% von (Warenwert + Versandkosten + Zollsatz)**
- **Kosten Kennzeichnung nach §24 WaffG iVm §21 AWaffV**
- **Kosten Beschuss nach C.I.P.**
- **ggf. Versandkosten Beschussamt hin/zurück**

+ Nerven, Korrespondenz, unnötige Telefonate, Fahren, ...

Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

erlaubnispflichtig



← Verbringen raus



Waffengesetz (WaffG) § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

Waffengesetz (WaffG) § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist.

- (2) Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.

Achtung: Das Verbringen in Drittstaaten regelt sich nach dem AWG, zuständig BAFA

Verbringen **aus** Deutschland:

Voraussetzungen nach § 4 WaffG:

- **Mindestalter 18 Jahre**
- **zuverlässig, geeignet und sachkundig**
- **Bedürfnis**

Voraussetzungen nach §29 WaffG:

- **Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich durch zust. WaffB kann erteilt werden,**
 - **wenn Antragsteller für Erwerb und Besitz berechtigt ist und**
 - **wenn Antragsteller den sicheren Transport durch einen Berechtigten gewährleistet**
 - **wenn der Mitgliedsstaat das Verbringen in diesen Staat genehmigt hat**
 - **ggf. sind Verbringungserlaubnisse für die Durchfuhr erforderlich**

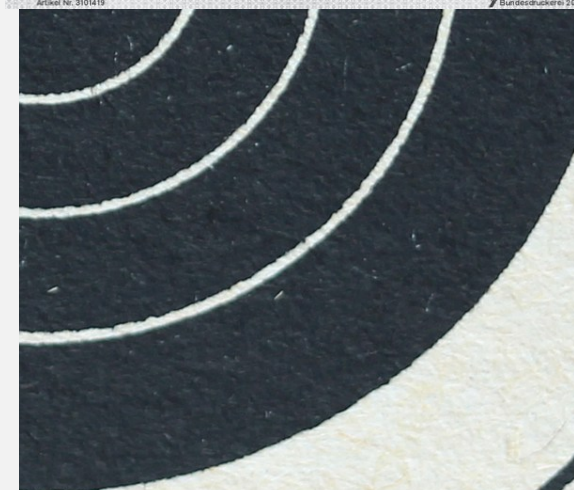
Hinweis bei Verbringen **in** EU-Mitgliedsstaat:

Der Herkunftsstaat darf das Verbringen erst genehmigen, wenn ihm die Erlaubnis des Zielstaates vorgelegt wird.

Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland
(§ 31 Absatz 1 WaffG i.V.m. § 29 Absatz 1 WaffG)
(Artikel 112) der Richtlinie 91/477/EWG, Artikel 102) der Richtlinie 93/15/EWG)

1. Versendermitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland		2. Empfängermitgliedstaat									
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler Name, Vorname(n) Geburtsdatum und -ort Reisepass/Personalausweis-Nr. ausgestellt am ausgestellt durch Firma Wohnort und Anschrift (Stz der Firma) Telefonnummer Faxnummer		4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler Name, Vorname(n) Geburtsdatum und -ort Reisepass/Personalausweis-Nr. ausgestellt am ausgestellt durch Firma Wohnort und Anschrift (Stz der Firma) Telefonnummer Faxnummer Lichterschrift									
5. Beschreibung der Waffen/Munition (bei sonst. Waffen nur Angaben von Anzahl und Art) Anzahl <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Hersteller/Modell	Munitionsbezeichnung/Kaliber	Sonstige Merkmale	Off. Prüfzeichen	Behälternummer				
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates Genehmigung <input type="checkbox"/> nicht erforderlich für Schusswaffen/Nr. <input type="checkbox"/> erteilt (Kopie anbei) für Schusswaffen/Nr. 0293 bis				7. Antragsteller/Transportverantwortlicher (bei von Feld 34 abweichend) <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler <input type="checkbox"/> Spediteur Name, Vorname(n) Geburtsdatum und -ort Anschrift Telefonnummer Faxnummer				8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Befristet Datum (Dauerfrist)			
9. Versandart/Beförderungsmittel Spedition Versanddatum Anschritt				10. Bestätigung des Versenderstaates, dass die erforderlichen Angaben vollständig sind							

Zweck dieser Angaben zum Transport ist das Beibehalten der Angaben zum Transport auszuführen.
Artikel Nr. 2010419 Bundesdruckerei 2011

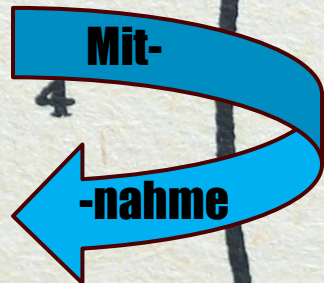


Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

erlaubnispflichtig



6

erlaubnisfrei



erlaubnispflichtig



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

Nach DE

erlaubnispflichtig



Mit-



-nahme

Waffengesetz (WaffG) § 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

Waffengesetz (WaffG)

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat wird die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat die Mitnahme erlaubt hat.

Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition
in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland
(§ 32 Absatz 1 Satz 1 WaffG i.V.m. § 30 Absatz 1 WaffG)
(Anlage 1/2) der Richtlinie 91/477/EWG, Artikel 1(2), der Richtlinie 93/15/EGW)

1. Herkunftsstaat

2. Angaben zur Person
 Firmiperson Wehrbürger
Name, Vorname(n) _____
Geburtsdatum und -ort _____
Reisepass/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am _____
Ausgestellt durch _____
Firma _____
Wohnort und Anschrift (Sitz der Firma) _____
Telefonnummer _____ Faxnummer _____

3. Beschreibung der Waffen/Munition (bei sonst. Waffen nur Angaben von Anzahl und Art) Anlage ja nein

UNr. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Hersteller/Modell	Munitionsbeschreibung/Gesäß	Sonstige Merkmale	GP-Prüfungsergebnis	Seriennummer

4. Grund der Mitnahme
Zweck: _____
Zweck der Mitnahme: _____

5. Entscheidung anderer EU-Mitgliedstaaten
Vorherige Zustimmung
 nicht erforderlich für Schusswaffen iS. Nr. _____
 erteilt (diese Erlaubnis für Schusswaffen iS. Nr. _____
gültig bis: _____

6. Erlaubnis für _____ Mitnahmevorgänge
gültig ab _____ gültig bis _____
Behörde: _____ Datum: _____

7. Verlängert bis _____
Behörde: _____ Datum: _____

Unterschrift _____ (Dienstbezug) _____ (Dienstbezug) _____ (Dienstbezug) _____ (Dienstbezug)

Artikel Nr.: 31/04/22 Bundesdruckerei 2011



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

Nach DE

erlaubnispflichtig



Mit-

-nahme



(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B oder C und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

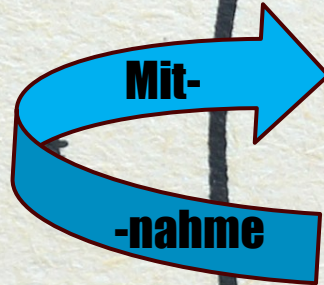
Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

AUS DE

erlaubnisfrei



6

7

8

9

7



Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

AUS DE

erlaubnispflichtig



Waffengesetz (WaffG)

§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat wird die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat die Mitnahme erlaubt hat.

Waffengesetz (WaffG)

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland
(§ 32 Absatz 1 Satz 1 WaffG i.V.m. § 30 Absatz 1 WaffG)
(Anlage 1/2) der Richtlinie 91/477/EWG, Artikel 1(2), der Richtlinie 93/15/EGW)

1. Herkunftsstaat

2. Angaben zur Person
 Firmenperson Wehrangehöriger
Name, Vorname(n): _____
Geburtsdatum und -ort: _____
Reisepass/Personalausweis-Nr.: _____ ausgestellt am: _____
Ausgestellt durch: _____
Firma: _____
Wohnort und Anschrift (Sitz der Firma): _____
Telefonnummer: _____ Faxnummer: _____

3. Beschreibung der Waffen/Munition (bei sonst. Waffen nur Angaben von Anzahl und Art) Anlage ja nein

UNr. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Hersteller/Modell	Munitionsbeschreibung/Gaßer	Sonstige Merkmale	GP (Praktischwert)	Seriennummer

4. Grund der Mitnahme
Zweck der Mitnahme: _____

5. Entscheidung anderer EU-Mitgliedstaaten
Vorherige Zustimmung:
 nicht erforderlich für Schusswaffen iSd. Nr. _____
 erteilt (Fosse einbeil) für Schusswaffen iSd. Nr. _____
gültig bis: _____

6. Erlaubnis für _____ Mitnahmevorgänge **7. Verlängert bis _____**
gültig ab _____ gültig bis _____
Behörde: _____ Datum: _____
Unterschrift: _____ (Dienstgeber) Unterschrift: _____ (Dienstgeber)

Artikel Nr. 31/04/22 Bundesdruckerei © 2011

(1a) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zum Erwerb und Besitz der Waffen nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist,
2. die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und
3. der sichere Transport durch den Antragsteller gewährleistet ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

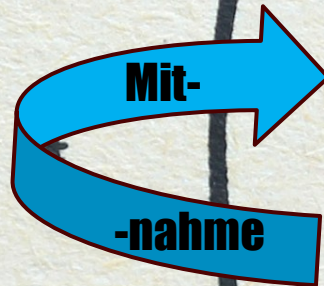
Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse

Aus DE

erlaubnispflichtig



Waffengesetz (WaffG) § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und



Waffengesetz (WaffG) § 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat wird die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat die Mitnahme erlaubt hat.

(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B oder C und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen.

Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- **über rechtliche Begriffe und Regelungen**
- **über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse**
- **über mögliche Fehler und Gefahren**

A target graphic consisting of concentric circles. The innermost circle is labeled '10'. The next ring is labeled '9' on both sides. The outer ring is labeled '8' on both sides. The outermost ring is labeled '7' on the right side. The target is set against a dark background.

8 9 10 9 8 7

Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- **über rechtliche Begriffe und Regelungen**
- **über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse**
- **über mögliche Fehler und Gefahren **Verbringen****
 - **Ware ist in Deutschland verboten**
 - **Ware fällt unter das Kriegswaffen- oder Sprengstoffrecht**
 - **Durchfuhr durch anderes Land nicht bedacht**
 - **Andere Rechtsvorschriften nicht beachtet:
Kennzeichnungspflicht, Beschussrecht, PTB „F im Fünfeck“, ...**
 - **u.v.a.m.**

Ziel des Vortrags:

Vermittlung einer Übersicht

- **über rechtliche Begriffe und Regelungen**
- **über das Verfahren und die benötigten Erlaubnisse**
- **über mögliche Fehler und Gefahren **Mitnahme****
 - **Ware ist im Zielland verboten**
 - **Ware ist im Durchfuhrland verboten**
 - **Ware wird anderen überlassen (=Verbringen)**
 - **Es liegt kein Regelfall des EFP vor**
 - **Es wird günstige Munition erworben und mit zurück genommen (=Mitnahme)**
 - **u.v.a.m.**



...die gute Botschaft zum Ende 😊

Den Mitgliedsstaaten stehen folgenden Staaten / Gebiete gleich

Nord-Irland und Gibraltar (ist UK aber nicht GB)

Schweiz

Liechtenstein

Norwegen

Island



NIELS HEINRICH

VIELEN DANK FÜR IHRE ZEIT

UND

VIEL ERFOLG !!!

